

Europäische Patente für Tunesien

Ab dem 01. Dezember 2017 angemeldete Europäische Patente (EP) können nach ihrer Erteilung auch in **Tunesien** validiert werden. Damit lässt sich jetzt mit einem Europäischen Patent **Patentschutz in bis zu 43 Staaten** erzielen.

Neben den 38 **Mitgliedstaaten** des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ), für die ein Europäisches Patent erteilt wird, das sind:

Albanien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Schweiz und Liechtenstein, Tschechische Republik, Deutschland, Dänemark, Estland, Spanien, Finnland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Türkei, Ungarn, Zypern,

können Europäische Patente auch auf Staaten erstreckt werden, die mit der Europäischen Patentorganisation ein Erstreckungsabkommen abgeschlossen haben; die Erstreckungsstaaten treten üblicherweise in absehbarer Zeit dem EPÜ bei. Derzeit gibt es zwei **Erstreckungsstaaten**:

Bosnien-Herzegowina und Montenegro.

Des Weiteren gibt es so genannte **Validierungsstaaten**, die zum Teil außerhalb Europas liegen und in denen ein Europäisches Patent nach der Erteilung validiert werden kann; diese Staaten sind:

Marokko, Moldawien und Tunesien.

Ein weiteres Validierungsabkommen, das allerdings noch nicht in Kraft getreten ist, wurde mit Kambodscha abgeschlossen. Wenig bekannt ist auch, dass Europäische Patentanmeldungen, für die das Vereinigte Königreich benannt ist, auch als Patentanmeldung in **HongKong** registriert werden können. Schließlich kann auch in einigen ehemals britischen überseeischen Gebieten und in anderen Staaten, die von der britischen Krone abhängig sind, sowie in Commonwealth-Staaten für erteilte Europäische Patente, die im Vereinigten Königreich Schutz entfalten, Patentschutz registriert werden. Gerne informieren wir Sie hierzu detailliert, falls Sie Interesse an einer solchen Schutzausdehnung eines Europäischen Patents haben.

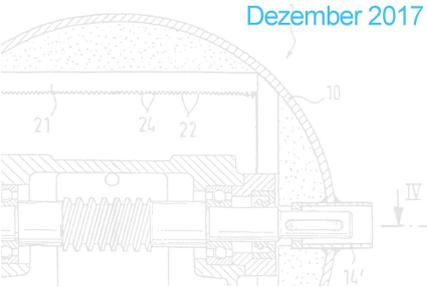
Im Übrigen wird das Europäische Patentsystem von einem Austritt des Vereinigten Königreich aus der Europäischen Union ("Brexit") nicht betroffen sein, da das Europäische Patentübereinkommen ein von der EU unabhängiger multilateraler Vertrag ist.

Ausblick auf 2018

Die Brexit-Verhandlungen und die beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde werden das Inkrafttreten des "EU-Patents" und der EU-Patentgerichtsbarkeit voraussichtlich weiter verzögern. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

INHALT — HIGHLIGHTS:

- **EUROPÄISCHE PATENTE FÜR TUNESIEN**
- **AUSBLICK AUF 2018**
- **DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG DER EU TRITT AM 25. MAI 2018 IN KRAFT**



Wie in jedem geradzahligen Jahr ist beim Europäischen Patentamt mit einer Gebührenanpassung zum 01.04.2018 zu rechnen. Auch hierzu werden wir Sie informieren.

Wußten Sie schon, dass Sie auf unserer Webseite im Mandantenbereich unsere Vergütungsübersicht aufrufen können, in der Sie auch die jeweiligen amtlichen Gebühren finden? Gehen Sie zu www.my-ip-rights.de und wählen dort den Link "*Allgemeine Information*" und dann "*Gebühren und Vergütung*" aus. Unsere Webseite haben wir übrigens auf das sicherere Übertragungsformat "https" umgestellt.

Im Markenrecht erwarten wir - sobald eine neue Bundesregierung im Amt sein wird - die Verabschiedung des Markenrechts-Modernisierungsgesetzes, das das nationale deutsche Markenrecht an das neue EU-Markenrecht (siehe WSPatent[®]-Newsletter 2-2017) angleichen wird.

Die Datenschutz-Grundverordnung der EU tritt am 25. Mai 2018 in Kraft

"Es lebe die Bürokratie"

Wie alle Unternehmen in der EU werden auch wir unsere Kanzleiorganisation, unsere EDV und unsere Arbeitsprozesse auf die Konformität mit der Datenschutzgrundverordnung der EU (DS-GVO) überprüfen und gegebenenfalls an sie anpassen müssen. Dies wird nicht ohne einen erheblichen Verwaltungsaufwand möglich sein und uns leider auch zwingen, unsere Mandanten- und Auftraggeberbeziehungen künftig bürokratischer zu gestalten. Die Regeln der DS-GVO gelten halt für jeden Kleinbetrieb (fast) genauso wie für die großen internationalen "Datensammel"-Unternehmen.

Obwohl der Datenschutz durch das für uns geltende Landesrecht immer schon einen sehr hohen gesetzlich vorgegebenen Stellenwert eingenommen hat, und wir mit unserer EDV-Umstellung im Jahr 2016 unsere EDV-Datensicherheit gegenüber unserem vorherigen bereits hohen Anspruch nochmals deutlich erhöht hatten, wird sich ein zusätzlicher Aufwand nicht vermeiden lassen. Insbesondere die in der DS-GVO festgelegten Dokumentationspflichten werden zusätzliche Verwaltungsarbeit erzeugen und Manpower binden und damit leider auch die Gemeinkosten erhöhen. In diesem Zusammenhang werden wir Sie in den nächsten Monaten voraussichtlich auch mit dem Abschluss von schriftlichen Mandats- und Datenschutzvereinbarungen "nerven" müssen, um den zahlreichen Dokumentationsanforderungen der DS-GVO nachkommen zu können. Wir versprechen Ihnen aber, Sie nur soweit wie nötig damit zu belasten. Wir werden uns auch künftig darum bemühen, uns schnell und kundenorientiert um Ihre Belange zu kümmern, für Sie da zu sein und die Bürokratie auf das absolute Minimum zu beschränken.

Abschließend wünscht Ihnen das gesamte WSPatent[®]-Team geruhsame Festtage und einen schwungvollen Start in ein hoffentlich erfolgreiches Jahr 2018.



Besuchen Sie auch unsere Branding Website

brandeur[®]
making brands right

www.brandeur.de

